Gemeindetag
Baden-Württemberg

Orientierungshilfe zur Notbetreuung in den Kitas

Das Kultusministerium hat in Ergänzung der am 15.12.2020 veröffentlichten „Orientierungshilfe zur Notbetreuung an den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (GT-Info 0005/2021) die aktualisierte Fassung sowie ein Begleitschreiben mit der Bitte um Beachtung veröffentlicht.

Die seit dem 16.12.2020 bis zum Ende der Weihnachtsferien am 10.01.2021 geltenden Regelungen zur Schließung der Einrichtungen sowie zur Notbetreuung sollen zunächst bis zum 17.01.2021, bei Bedarf ggf. darüber hinaus, fortgeführt werden. Die „Notbetreuung“ soll ausschließlich dann in Anspruch genommen werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.

- In drei Fallkonstellationen kann die Notbetreuung in Anspruch genommen werden:

  1. Beide Erziehungsberechtigte (bei Alleinerziehenden dieser) sind durch ihre berufliche Tätigkeit oder des Studiums/Schulbesuches tatsächlich an der Betreuung gehindert und es steht keine andere Betreuungsperson zur Verfügung. Die Eltern erklären, dass beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind. Es kommt nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird oder ob die beruflichen Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

  2. Wenn das Kindeswohl dies erfordert

  3. Aus anderen schwerwiegenden Gründen

- Es gibt keine Formvorschriften für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich abgegeben werden. Der Träger kann diese Aufgabe an die Kindertageseinrichtungen delegieren.

- Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege beaufsichtigt oder betreut worden wäre.

- Die Notbetreuung wird von dem Personenkreis durchgeführt, der ohne die Betriebsuntersagung das Angebot bereitgestellt hätte, das nun durch die Notbetreuung ersetzt werden soll.

- Die Notbetreuung soll in möglichst kleinen und konstanten Gruppen durchgeführt werden. Die Gruppen der Notbetreuung müssen nicht zwingend mit der bisherigen Gruppenbildung übereinstimmen, wenngleich dies wünschenswert wäre. Es können auch Kinder aus mehreren Gruppen einer Einrichtung zu einer Notbetreuungsgruppe zusammengefasst werden. Eine Einrichtungsübergreifende Gruppenbildung ist jedoch nicht zulässig.

- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in dieser besonderen Situation abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- Es gilt auch für die Notbetreuung das übliche Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Stand: 06.01.2021

Folgende weitere Hinweise stellen wir Ihnen in Abstimmung mit dem Städtetag und dem Landkreistag zur Verfügung:

Entgegen der Regelungen im Frühjahr 2020 sind die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Notbetreuung nun bewusst weiter gefasst und entsprechende Angebote nicht mehr nur Familien mit Eltern aus bestimmten Berufsgruppen vorbehalten. Folgende Überlegungen sind hierfür maßgeblich:

Auch nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass Kinder in dieser Altersgruppe am Infektionsgeschehen teilnehmen, selbst aber keine Treiber der Pandemie sind. Gleichzeitig sind für Kinder Angebote der frühkindlichen Bildung „systemrelevant, denn sie treffen im Kern ihre sozialen und intellektuellen Grundbedürfnisse und bestimmen ihre Entwicklung“. (Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI) und der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) zur Rolle von Schulen und KiTas in der COVID-19 Pandemie, Stand: 04.01.2021)

Je länger Eltern während der Pandemie einer Berufstätigkeit nachgehen müssen oder sonstige Verpflichtungen zu erfüllen haben und dadurch die Sorge für die Kinder erschwert ist, desto bedeutsamer ist es für diese, selbst einen verlässlichen Rahmen für ihre Entwicklung zu haben. Vor diesem Hintergrund sind die Vorgaben zur Notbetreuung für die aktuelle Phase der Schließung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bewusst so offen gestaltet, dass eine bedarfsgerechte, auf das einzelne Kind bezogene Inanspruchnahme, ermöglicht werden kann.

Bezüglich des Umgangs mit Elterngebühren werden die Kommunalen Landesverbände die Abstimmung dem Land wie auch mit den kirchlichen Trägern suchen.